

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2019

Ausgegeben am 25. Juni 2019

Teil III

93. Kundmachung: Geltungsbereich des Mehrseitigen Übereinkommens zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung

93. Kundmachung der Bundeskanzlerin betreffend den Geltungsbereich des Mehrseitigen Übereinkommens zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) haben folgende weitere Staaten und Gebiete das Mehrseitige Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BGBl. III Nr. 93/2018, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 21/2019) ratifiziert oder angenommen:

Staaten oder Gebiete:

Datum des Inkrafttretens
gemäß Art. 34 Abs. 2:Curaçao¹

1. Juli 2019

Finnland¹

1. Juni 2019

Georgien¹

1. Juli 2019

Luxemburg¹

1. August 2019

Niederlande¹(für den europäischen und den karibischen Teil der
Niederlande [Bonaire, Sint Eustatius und Saba])

1. Juli 2019

Vereinigte Arabische Emirate¹

1. September 2019

Bierlein

¹ Vorbehalte und Notifikationen dieser Staaten oder Gebiete sowie Einsprüche und Einwendungen zu diesem Übereinkommen sind in englischer und französischer Sprache auf der Website der OECD unter <http://www.oecd.org/tax/treaties/beps-mli-signatories-and-parties.pdf> abrufbar.

